

18. *befürwortet* die weitere enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen im Rahmen des Friedensprozesses in der Region Tskhinvali/Südossetien und Abchasien (Georgien), namentlich durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Georgien und das Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Suchumi, und unterstützt diese Organisation rückhaltlos bei ihren Bemühungen um die Umsetzung der auf dem Gipfeltreffen von Istanbul vereinbarten Maßnahmen sowie der Beschlüsse der Ministerratstagung in Oslo;

19. *unterstützt vorbehaltlos* die Bemühungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa um die Herbeiführung einer Regelung des Problems der Dnestr-Region der Republik Moldau, begrüßt es, dass sich diese Organisation verpflichtet hat, die Umsetzung der diesbezüglichen Beschlüsse der Gipfeltreffen von Budapest und Lissabon, der Ministerratstagung von Oslo und des Gipfeltreffens von Istanbul zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der von der Russischen Föderation auf dem Gipfeltreffen von Istanbul eingegangenen Verpflichtung, innerhalb eines konkreten Zeitplans den Abzug der russischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau abzuschließen;

20. *begrüßt* die verstärkte Präsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Zentralasien und die Bereitschaft dieser Organisation, unter anderem gemeinsam mit den Vereinten Nationen die Zusammenarbeit in der Region stärken zu helfen, sowie dass sich diese Organisation verpflichtet hat, demokratische Institutionen zu fördern und den zentralasiatischen Ländern bei der Bewältigung wirtschaftlicher und ökologischer Probleme behilflich zu sein;

21. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordination zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu suchen;

22. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/118

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.24/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Kolumbien, Libanon, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich,

Panama, Paraguay, Portugal, Schweden, Spanien, Uruguay, Venezuela und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/118. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989, und ihrer eigenen Resolutionen, insbesondere Resolution 43/24 vom 15. November 1988, in der sie den Generalsekretär ersucht, seine Guten Dienste fortzusetzen und die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dem Übereinkommen "Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" vom 7. August 1987²⁰⁵ gesetzten Ziele des Friedens, der Aussöhnung, der Demokratie, der Entwicklung und der Gerechtigkeit nach besten Kräften zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen, in denen sie anerkennt und betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale wie auch multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um Frieden und Demokratisierung herbeizuführen, insbesondere in Bekräftigung ihrer Resolution 52/169 G vom 16. Dezember 1997 über internationale Hilfe für die Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas²⁰⁶ und die Zusammenarbeit mit dieser, sowie ihrer Resolution 53/1 C vom 2. November 1998 über Nothilfe für Zentralamerika infolge der durch den Hurrikan "Mitch" verursachten Zerstörungen,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Schaffung des Zentralamerikanischen Integrationssystems, das in erster Linie den Integrationsprozess fördern soll; der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas, des integrierten Programms für die nationale und regionale Entwicklung, das die Verpflichtungen und Prioritäten der Länder der Region im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung enthält; der Aufstellung des nachgeordneten Systems und der regionalen Sozialpolitik; des Modells der demokratischen zentralamerikanischen Sicherheit; und der Umsetzung der sonstigen Vereinbarungen, die auf den Gipfeltreffen der Präsidenten geschlossen wurden, alles Maßnahmen, die zusammen den globalen Bezugsrahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung und die Grund-

²⁰⁵ A/42/521-S/19085, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

²⁰⁶ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

lage für die Förderung allseitig nützlicher Beziehungen zwischen Zentralamerika und der internationalen Gemeinschaft bilden,

in Anerkennung der Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Friedensabkommen von Guatemala, deren Durchführung von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala verifiziert wird, namentlich bei der Vorlage des Berichts der Kommission für historische Klärung²⁰⁷, dem Abschluss des Programms zur Rückführung guatemalteki-scher Flüchtlinge in Mexiko, der Einhaltung der in den Abkommen festgelegten Ausgabenobergrenzen, dem zunehmenden Einsatz der neuen Nationalen Zivilpolizei, der Billigung des neuen Grund- und Bodengesetzes durch den Kongress und der Schaffung des Büros für den Schutz der Rechte autochtho-ner Frauen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Durchführung der Friedensabkommen und der Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in El Salvador als Folge der Bemühungen der Bevölkerung und der Regierung des Landes,

mit Genugtuung die Rolle anerkennend, die die Friedenssi-cherungseinsätze und Beobachter- und Überwachungsmissionen der Vereinten Nationen gespielt haben, die ihren Auftrag in Zentralamerika gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beziehungsweise der Generalversammlung mit Erfolg erfüllt haben,

erfreut über die Veränderungen und Fortschritte, die die Völker Zentralamerikas erzielt haben, deren Anstrengungen unter anderem zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der zivilen Staatsgewalt, zur Schaffung neuer politischer Gebilde, zur Abhaltung freier und pluralistischer Wahlen, zur Schaffung von Mechanismen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, zum Recht der freien Meinungsäußerung, zur Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit, zur Durchführung von Reformen des Gerichtswesens und zur Verabschiedung eines faireren Entwicklungsmodells geführt haben, das den zentralamerikanischen Völkern bessere Chancen bietet,

betonend, wie wichtig das Ende einer kritischen Epoche in der Geschichte Zentralamerikas und der Beginn einer neuen Ära ohne bewaffnete Konflikte ist, in der jedes Land eine frei gewählte Regierung besitzt und in der sich politische, wirtschaftliche, soziale und andere Veränderungen vollziehen, die ein Klima schaffen können, das die Förderung des Wirtschaftswachstums und weitere Fortschritte bei der Konsolidierung und Weiterentwicklung demokratischer, gerechter und gleichberechtigter Gesellschaften begünstigt,

erneut erklärend, dass tragfähiger und dauerhafter Frieden und Demokratie in Zentralamerika ein dynamischer und fortlaufender Prozess ist, der sich ernststen strukturellen Herausforderungen gegenüberstellt und dessen Fortbestand und Konsolidierung eng mit den Fortschritten auf dem Gebiet der mensch-

lichen Entwicklung verbunden sind, namentlich der Milderung der extremen Armut, der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit, der Reform des Gerichtswesens, der Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Minderheiten und der Deckung der Grundbedürfnisse der schwächsten Gruppen unter der Bevölkerung der Region, alles Fragen, die zu den Hauptursachen der Spannungen und Konflikte gehörten und die somit mit derselben Dringlichkeit und demselben Engagement erörtert werden müssen wie die Beilegung der bewaffneten Konflikte,

zutiefst besorgt über die verheerenden Auswirkungen des Hurrikans "Mitch" und anderer Naturkatastrophen auf die Bevölkerung und die Volkswirtschaften der Länder der Region und über die möglichen Folgen eines erheblichen Rückschlags bei den Bemühungen der zentralamerikanischen Völker und der internationalen Gemeinschaft um die Überwindung der Folgen der bewaffneten Konflikte sowie bei den Fortschritten in Bezug auf die politische Stabilität, die Demokratisierung und die nachhaltige Entwicklung,

nachdrücklich hinweisend auf die Solidarität der internationalen Gemeinschaft mit den Opfern des Hurrikans "Mitch", die in der großzügigen Reaktion freundlich gesonnener Staaten auf die Notsituation und insbesondere in den Tagungen zum Ausdruck gekommen ist, die die Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas im Dezember 1998 in Washington und im Mai 1998 in Stockholm abgehalten hat und die zur Erklärung von Stockholm²⁰⁸ geführt haben, in der die Ziele und Grundsätze des Wiederaufbaus und der Transformation festgelegt wurden und in der sich fünf Länder bereit erklärt haben, den Folgeprozess einzuleiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁹;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Umsetzung der auf den Gipfeltreffen eingegangenen Verpflichtungen den Frieden und die Demokratie in der gesamten Region wiederherzustellen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und unterstützt den Beschluss der Präsidenten, dass Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung werden soll;

3. *erkennt an*, dass die Situation in Zentralamerika im Einklang mit den in der Erklärung von Stockholm²⁰⁸ festgelegten Zielen und Grundsätzen weiter genau verfolgt werden muss, um die einzelstaatlichen und regionalen Anstrengungen mit dem Ziel zu unterstützen, die tiefer liegenden Ursachen der bewaffneten Konflikte der Vergangenheit zu überwinden, Rückschläge zu vermeiden und den Frieden und die Demokratie in der Region zu konsolidieren sowie die Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas²⁰⁶ zu fördern, insbesondere in der Übergangsphase zur Überwindung der ver-

²⁰⁸ Siehe www.iadb.org.

²⁰⁹ A/54/311.

²⁰⁷ A/53/928, Anlage.

heerenden Auswirkungen des Hurrikans "Mitch" und anderer Naturkatastrophen, was außergewöhnliche Anstrengungen hinsichtlich des Wiederaufbaus und der Transformation der am schwersten betroffenen Länder der Region, insbesondere Honduras und Nicaragua, erfordert;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit des globalen Bezugsrahmens und der Aufstellung von nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten als Grundlage für die Förderung wirksamer, kohärenter und nachhaltiger Fortschritte der zentralamerikanischen Völker sowie für die Gewährung internationaler Zusammenarbeit im Einklang mit den neuen Gegebenheiten innerhalb und außerhalb der Region;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Friedensabkommen von Guatemala erzielt wurden, fordert alle Parteien auf, weitere Maßnahmen zur Erfüllung der in den Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen zu ergreifen, und fordert alle Sektoren der Gesellschaft nachdrücklich auf, mit vereinten Kräften und mit Mut und Entschlossenheit auf die Festigung des Friedens hinzuwirken;

6. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die das Volk und die Regierung El Salvadors unternommen haben, um die in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen und so wesentlich zur Stärkung des Demokratisierungsprozesses in diesem Land beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Durchführung aller unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Friedensabkommen, deren Einhaltung eine unabdingbare Voraussetzung für einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala ist, auch weiterhin zu unterstützen und zu verifizieren;

8. *anerkennt* die Wichtigkeit des Zentralamerikanischen Integrationssystems als Gremium zur Koordinierung und Harmonisierung der Integrationsbemühungen, ein Prozess zur allmählichen und schrittweisen Errichtung der Zentralamerikanischen Union, und fordert die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, großzügig und wirksam zu kooperieren, damit das Zentralamerikanische Integrationssystem seinen Auftrag besser und effizienter erfüllen kann;

9. *ermutigt* die zentralamerikanischen Regierungen, ihren historischen Verantwortlichkeiten auch weiterhin nachzukommen, indem sie die auf Grund nationaler, regionaler oder internationaler Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen im Hinblick auf die Durchführung des Sozialprogramms zur Überwindung der Armut und Arbeitslosigkeit, zur Herbeiführung einer gerechteren und faireren Gesellschaft, zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, zur Stärkung des Justizwesens, zur Konsolidierung einer modernen und transparenten öffentlichen Verwaltung und zur Beseitigung von Korruption, Straflosigkeit, Terrorakten und Drogen- und Waffenhandel, voll erfüllen, alles Maßnahmen, die notwendig

die notwendig und dringend geboten sind, um einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

10. *spricht* dem Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten, den Gruppen der Länder für die Friedensprozesse in El Salvador (Kolumbien, Mexiko, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika) und Guatemala (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika), der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), der Europäischen Union sowie den anderen Ländern, die einen maßgeblichen Beitrag geleistet haben, und der internationalen Gemeinschaft insgesamt *erneut ihren tief empfundenen Dank* für ihre Unterstützung und Solidarität beim Aufbau des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in Zentralamerika aus;

11. *weist von neuem darauf hin*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft in der neuen Etappe der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Zentralamerika ist, und fordert sie nachdrücklich auf, die zentralamerikanischen Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen, damit diese Ziele erreicht werden, und dabei dem globalen Rahmen der neuen regionalen Entwicklungsstrategie Rechnung zu tragen, der den kollektiven Bestrebungen und Bedürfnissen der zentralamerikanischen Völker entspricht;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der internationalen Solidarität und von der Unterstützung der Wiederaufbau- und Transformationsanstrengungen, die im Anschluss an die durch den Hurrikan "Mitch" verursachten schweren Schäden in der Region unternommen wurden, wodurch den Ländern der Region die Rückkehr zur Normalität und die Fortsetzung ihrer Bemühungen um die Konsolidierung der Demokratie und die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung ermöglicht werden;

13. *erklärt erneut*, dass der Region auch weiterhin nachhaltige Unterstützung gewährt werden muss, um die notwendigen Bedingungen für ein Gleichgewicht zwischen den Herausforderungen des Wiederaufbaus, des Wirtschaftswachstums und einer ausgewogenen sozialen Entwicklung zu schaffen, wodurch ein tragfähiger und dauerhafter Frieden in der Region gewährleistet wird, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Katastrophenbereitschaft und die Einbindung von Vorbeugungsmaßnahmen gegen Naturkatastrophen in die Entwicklungsplanung zu verbessern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin seine volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere ihren Anstrengungen zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie durch die Durchführung eines neuen, umfassenden Programms für die nachhaltige Entwicklung und der Initiative zur Errichtung der Zentralamerikanischen Union, indem er unter anderem Gewicht auf die Auswirkungen legt, die Naturkatastrophen, insbesondere der Hurrikan "Mitch", für die Friedens-

prozesse und die fragilen Volkswirtschaften der Region haben können, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/119

Auf der 81. Plenarsitzung am 16. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.63/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/119. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994, 51/203 vom 17. Dezember 1996, 52/150 vom 15. Dezember 1997, 53/35 vom 30. November 1998 sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosniens und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden sowie der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)²¹⁰,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie die Stärkung der Rechts-

staatlichkeit in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die gemeinsamen Institutionen aufzubauen, die sicherstellen werden, dass Bosnien und Herzegowina wie ein integrierter moderner Staat funktioniert, der seinen Bürgern rechenschaftspflichtig ist,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosniens und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und dem Prozess der Aussöhnung und der erneuten Integration beteiligt sind, jedoch feststellend, dass die gemeinsamen Institutionen Bosniens und Herzegowinas unzureichende Fortschritte erzielt haben, wie der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina in seiner Lagebeurteilung am 1. November 1999 vor dem Sicherheitsrat berichtet hat,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die in die vor dem Krieg von ihnen bewohnten Häuser zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, insbesondere in Gebieten, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, betonend, dass alle Parteien und die entsprechenden Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen für die Erleichterung einer Rückkehr in Sicherheit und Würde schaffen müssen, insbesondere in städtischen Gebieten wie Sarajewo, Banja Luka und Mostar, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalen Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

mit voller Unterstützung für die Anstrengungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, betonend, wie wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als Teil des Aussöhnungsprozesses und als ein zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Bosnien und Herzegowina und in der ganzen Region beitragender Faktor ist, verlangend, dass die Staaten und die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1022 (1995) vom 22. November 1995 und 1207 (1998) vom 17. November 1998 vorgesehen, erfüllen, namentlich was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrats unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Verfügungen des Gerichts befolgt werden,

nach Behandlung des sechsten Jahresberichts des Internationalen Gerichts²¹¹, ernsthaft besorgt über die anhaltende Obstruktion bestimmter Staaten und Gebietseinheiten in der Region im Hinblick auf die Ausführung der Verfügungen des Gerichts und die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,

²¹⁰ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

²¹¹ A/54/187-S/1999/846; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/846.